

Antragsteller:

PLZ, Ort, Datum
Marktbreit,

Telefon:
09332/405 - 301 / - 310

Telefax:
09332/405-9999

eMail-Adresse:

▼ Anschrift ▼

Antrag

Auf Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund gem. Art. 18 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt !

Wir beantragen die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund für:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufstellen mobiler Verkaufsstände | <input type="checkbox"/> Aufstellen ortsfester Verkaufsstände |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Baugerüsten | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Verkaufswagen | <input type="checkbox"/> Freisitz (Tisch u. Stühle) |
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Gegenständen | <input type="checkbox"/> Aufstellen von Bauzäunen |
| <input type="checkbox"/> Anbringen von Warenautomaten | <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial |

- _____

Ort der Sondernutzung:

Platzbedarf : (auch benötigte Fläche, bitte Skizze oder Lageplan beifügen)

Beginn:

Bemerkungen:

Unterschrift

► Die umseitig aufgeführten Bedingungen sind als rechtsverbindlich anerkannt.
Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
Falls mit der Sondernutzung Aufgrabungsarbeiten verbunden sind:
4. Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Sondernutzung irgendwelche Versorgungsleitungen oder zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
6. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretenden Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übriggebliebenes Material ist unverzüglich wegzufahren.
7. Sobald die Wiederauffüllung sich genügend gesetzt hat, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wider anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen der Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Der Träger der Straßenbaulast (Stadt, Gemeinde) behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Straße einen Ersatzbetrag zu fordern.
9. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
10. Bei Nacherfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtbaren Androhung der Ersatzvornahme.
11. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Entziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
12. **Datenschutzhinweis :**
Nähtere Informationen erhalten Sie bei dem/r Sachbearbeiter/in oder auf der Homepage unter www.marktbreit.info/datenschutz.